



Stadt Ebern
Herr Bürgermeister Jürgen Hennemann
Rittergasse 3
96106 Ebern

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
07.06.2019

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
8691.1-1-69
Frau Jennifer Kilic

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1181	380-2181	H181	10.07.2019
Jennifer.kilic@reg-ufr.bayern.de			

Bauleitplanung der Stadt Ebern, Landkreis Hassberge, 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eyrichshof“- Vorentwurf

Stellungnahme des SG 51 - Regierung von Unterfranken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hennemann, sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrem Schreiben vom 07.06.2019 baten Sie per E-Mail um Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eyrichshof“. Die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde liegt in den Bereichen artenschutzrechtliche Ausnahme, Natura 2000 und Naturschutzgebiete. Nur zu diesen Aspekten wird Stellung genommen. Alle weiteren naturschutzfachlichen Belange sind durch die untere Naturschutzbehörde Hassberge zu beurteilen.

1. Fachliche und rechtliche Vorgaben und Bewertung:

1.1 Artenschutz

Eine Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, kann auf Grundlage der aktuell vorgelegten Unterlagen nicht sicher ausgeschlossen werden. Sowohl in Bezug auf Brutvögel als auch auf Reptilien, wie die Zauneidechse und Amphibien, wie der im Umfeld häufig nachgewiesenen Erdkröte, sind Beeinträchtigungen möglich. Im Rahmen der Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen ist in die „Ausnahmelage“ des § 45 Abs.

Postfachadresse	Hausadresse	Dienstgebäude	Telefon (09 31) 3 80 - 00	Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	H = Peterplatz 9 P = Peterplatz 7 Hö = Stephanstraße 1 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13	Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 15:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung Landesbank München Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00	Straßenbahnlinien 1, 3, 5 Haltestelle Neubaustraße			

7 BNatSchG „hineinzuplanen“, d. h. es muss bereits im Planungsstadium absehbar sein, dass die Erteilung einer Ausnahme für das später durchzuführende Vorhaben möglich ist. Dies ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn bereits durchgeführte oder festgesetzte Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazu führen, dass Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

Vor Umsetzung der Bebauungspläne sind für die jeweiligen Vorhaben (beginnend mit den Erschließungsmaßnahmen) konkrete Ausnahmegenehmigungen bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zu beantragen.

Die Betroffenheit der genannten Arten ist durch ein Fachbüro zu überprüfen. Ggf. wird es notwendig durch geeignete Maßnahmen den Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG auszuschließen. Sollten trotz geeigneter Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden können, so wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten notwendig.

Ob mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen ist, bzw. ob diese mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können, ist nach Vorlage der Ergebnisse des Fachbüros durch die untere Naturschutzbehörde zu beurteilen. Die notwendigen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hassberge abzustimmen. Sollten Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, so ist in die Ausnahmelage „hineinzuplanen“ und dies mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.1 Vögel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eignet sich für Brutvögel. Insbesondere in den Gehölzbeständen, aber auch auf den Ackerflächen könnten Brutvorkommen betroffen sein. Eine Betroffenheit kann lediglich durch fachgerechte Begehungen durch einen Biologen oder eine andere fachkundige Person überprüft werden. Kann der Lebensraum nicht generell als ungeeignet für Brutvögel eingestuft werden, sind weitere Begehungen nötig. Hierfür sind drei Begehungen für die erste Brutperiode (ab Anfang April bis Ende 2. Mai-Dekade) und zwei Begehungen für die zweite (Ersatz-)Brutperiode (Anfang Juni bis Ende 2. Juli-Dekade) anzusetzen.

1.1.2 Zauneidechsen

Insbesondere in Saumbereichen und zwischen den Gehölzbeständen ist eine Betroffenheit von Zauneidechsen möglich. Falls in einer Übersichtsbegehung durch ein Fachbüro/einen Biologen geeignete Zauneidechsen-Habitate festgestellt werden, sind weitere Begehungen zu veranlassen. Vier flächendeckende Begehungen bei geeigneter Witterung (sechs für eine Abschätzung der Abundanz, wenn Umsiedlung geplant und die Flächengröße der CEF-Maßnahme ausreichend be-

messen werden muss), drei Begehungen April bis Juli (Adulte); eine zusätzliche Begehung im August-September (Jungtiere; Reproduktionsnachweis) sind anzusetzen.

1.1.3 Amphibien

Durch die Lage des Gewerbegebietes südlich von Gewässerbiotopen und zahlreiche Nachweise von Erdkröten in der nahen Umgebung, kann eine Betroffenheit wandernder Amphibien nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist durch fachgerechte Begehungen durch einen Biologen oder eine andere fachkundige Person zu überprüfen.

1.2 Schutzgebiete

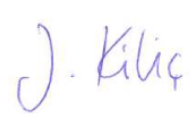
Schutzgebiete i.S.d. § 23 – 29 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 32 BNatSchG sind nicht direkt betroffen. Lediglich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Hassberge liegt unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet und wird durch die Höhe der geplanten Bebauung eine starke Beeinträchtigung erfahren. Aus hiesiger Sicht handelt es sich dabei um eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG und eine Überprüfung zumutbarer Alternativen i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und insbesondere des LSG sowie deren Ausgleich sind durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hassberge zu beurteilen.

2 Gesamtbeurteilung

Sofern der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Hassberge ausgeschlossen werden kann, besteht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis mit der vorgelegten Änderung des Bauungsplans. Jedoch wird auf das zu beachtende Minimierungsgebot verwiesen. Sollte ein erheblicher Eingriff i.S.d. § 14 ff. BNatSchG vermieden oder reduziert werden können, indem etwa die Höhe des Bauwerks reduziert würde, so ist die Zulässigkeit des derzeit geplanten Eingriffs in Frage zu stellen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



...

Jennifer Kilic

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet 51